

**Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Schwangau
(Kurbeitragsatzung)
vom 14.06.2010**

(Inkrafttreten 01.01.2011)

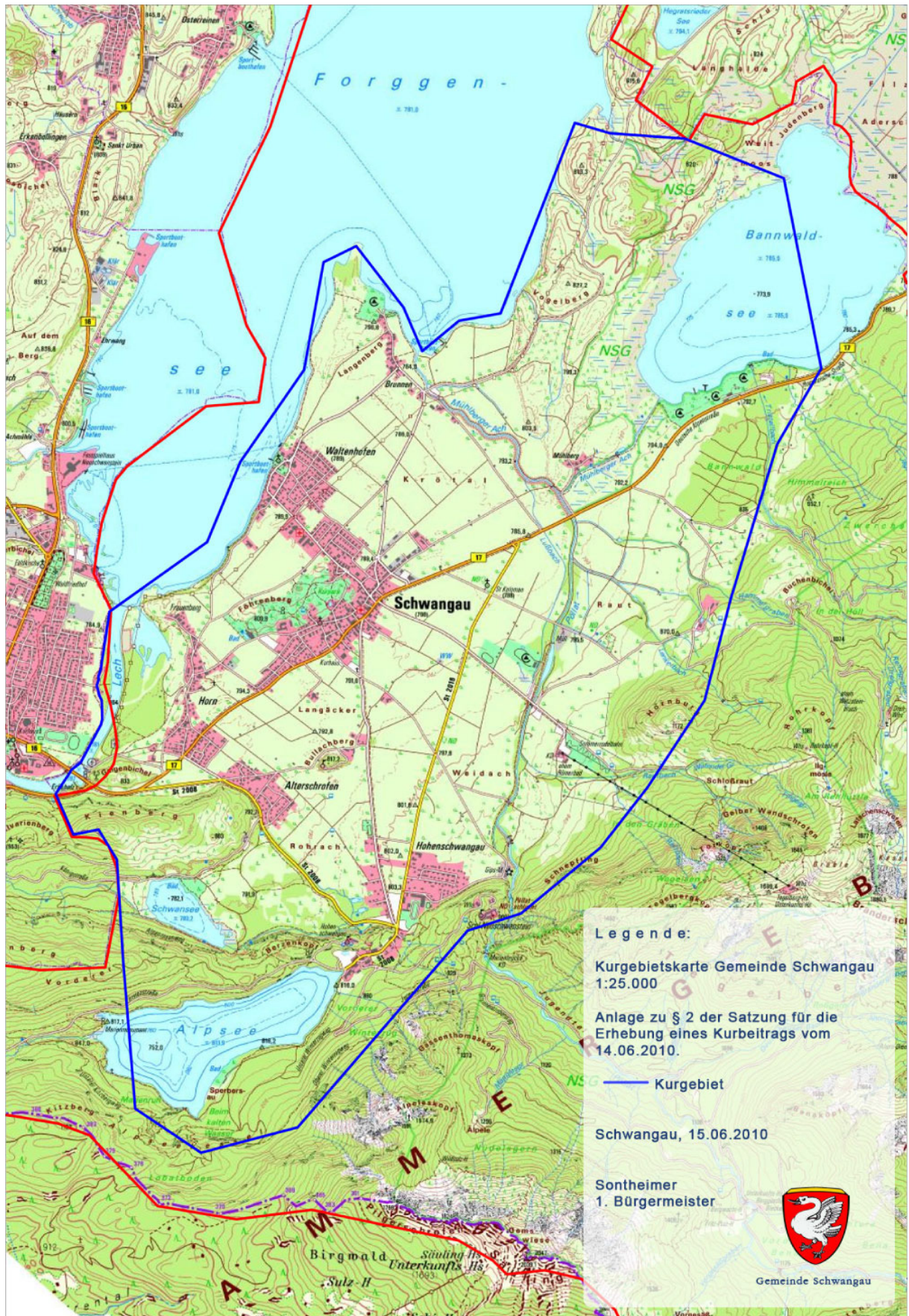
Aufgrund der Art. 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66) erlässt die Gemeinde Schwangau folgende Satzung:

**§ 1
Beitragspflicht**

Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Gemeinde Schwangau aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

**§ 2
Kurgebiet**

Das Kurgebiet umfasst das Gebiet der Gemeindeteile Schwangau, Hohenschwangau, Alterschrofen, Horn, Waltenhofen, Brunnen und Mühlberg. Die genaue Abgrenzung des Kurgebiets ist aus einer Karte (Maßstab 1 : 25.000) ersichtlich, die Bestandteil dieser Satzung ist, und während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung - Rathaus - eingesehen werden kann.



§ 3 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Gemeinde zu entrichten.

§ 4 Höhe des Kurbeitrages

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet (§ 3 Abs. 1). An- und Abreisetage gelten zusammen als ein Tag.
- (2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag

für Personen ab dem 17. Lebensjahr	1,45 €
für Personen vom 7. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	0,75 €
- (3) Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind kurbeitragsfrei.
- (4) Bei Familien mit mehr als 4 beitragspflichtigen Kindern ist jedes weitere Kind kurbeitragsfrei. Zu einer Familie gehören nur die Ehegatten und die wirtschaftlich von ihnen abhängigen Kinder.
- (5) Für Personen, die eine Behinderung von 80 v.H. und mehr durch Behindertenausweis nachweisen können, wird der Kurbeitrag auf Antrag um 50 v.H. ermäßigt. Ist entsprechend dem Schwerbehindertenausweis für den Behinderten eine Begleitperson erforderlich, wird diese auf Antrag vom Kurbeitrag befreit.
- (6) Im Kurbeitrag ist die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

§ 5 Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

- (1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet der Gemeinde übernachten, haben der Gemeinde spätestens am Tage nach ihrer Ankunft mittels eines hierfür bei der Gemeinde erhältlichen Formblattes die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die nach § 6 Abs. 1 gemeldet werden.

§ 6 Einhebung und Haftung

- (1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen, sowie Inhaber von Campingplätzen oder Wohnmobilstellplätzen sind verpflichtet, der Gemeinde die Beitragspflichtigen schriftlich oder elektronisch zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Die Meldung hat auf amtlich vorgeschriebenem Meldeschein oder mittels amtlich zugelassenem elektronischem Verfahren bis zu dem auf die Ankunft folgenden Werktag zu erfolgen. Sie sind weiterhin

verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrages.

- (2) Der zur Einhebung Verpflichtete hat spätestens am nächsten Werktag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen die für die Errechnung des Kurbeitrages erforderlichen Angaben (Abmeldung) zu machen und den Beitrag innerhalb einer Woche nach Erhalt der Berechnung an die Gemeinde abzuführen.
- (3) Wenn Teilnehmer an Gesellschaftsreisen einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist an Stelle des nach Abs. 1 Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrages verpflichtet; er haftet der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrages. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 7

Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer und Dauercamper

- (1) Für Personen, die ihre zweite oder eine weitere Wohnung in der Gemeinde haben sowie deren Ehegatten und einkommenssteuerrechtlich dem Haushalt des Beitragspflichtigen zugerechnete Kinder, die nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, haben einen jährlichen pauschalen Kurbeitrag zu entrichten. Alle anderen Nutzer der Wohnung unterliegen der Beitrags- und Meldepflicht nach §§ 4 und 5. Als Zweitwohnung oder weitere Wohnung gelten auch Mobilheime, Wohnwägen oder Wohnmobile, die mindestens sechs Monate im Laufe eines Kalenderjahres benutzt werden können.

(2) Der jährliche pauschale Kurbeitrag beträgt

	mit Weitervermietung der Wohnung	ohne Weitervermietung der Wohnung
für Personen ab dem 17. Lebensjahr	43,50 €	72,50 €
für Personen vom 7. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	22,50 €	37,50 €

Als weitervermietet gilt eine Wohnung, wenn sie mindestens 20 Tage im Kalenderjahr weitervermietet ist.

- (3) Inhaber von Zweitwohnungen haben der Gemeinde Beginn und Ende des Haltens jeder Zweitwohnung im Gemeindegebiet Schwangau sowie Veränderungen, die eine Auswirkung auf die Festsetzung des pauschalen Jahreskurbeitrags haben, innerhalb eines Monats nach Beginn und Ende schriftlich anzuzeigen.
- (4) Die Beitragspflicht für den pauschalen Kurbeitrag entsteht jeweils am 1. Januar. Tritt die Beitragspflicht erst nach dem 1. Januar ein, so entsteht die Beitragspflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr vorliegen.
- (5) Der pauschale Kurbeitrag wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids zur Zahlung fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Beitragsbescheides ist der pauschale Kurbeitrag jeweils zum 15. Januar eines jeden Jahres fällig. Endet die Beitragspflicht, so ist der zu viel bezahlte Beitrag zu erstatten.
- (6) Die Gemeinde kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnungen Auskunft geben.
- (7) Mehrere Inhaber einer Zweitwohnung haften gesamtschuldnerisch für den pauschalen Jahreskurbeitrag.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.07.2003, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 20.04.2009 außer Kraft.

Schwangau, 15.06.2010
Gemeinde Schwangau

R. Sontheimer
1. Bürgermeister

Vom Gemeinderat beschlossen am 14.06.2010

Niedergelegt in der Gemeindeverwaltung am 15.06.2010

Auf die Niederlegung hingewiesen:

a) durch Anschlag an der Gemeindetafel vom 16.06.2010 bis

b) durch Bekanntmachung in der Allgäuer Zeitung vom

Schwangau,

R. Sontheimer

1. Bürgermeister